

Synopse für die Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für das Medienzentrum der Stadt und des Landkreises Kassel

ö-r Vereinbarung - alt	ö-r Vereinbarung - neu	Begründung
<p><u>Überschrift:</u> Öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die Stadt- und Kreisbildstelle Kassel</p>	<p><u>Überschrift:</u> Öffentlich-rechtliche Vereinbarung für das Medienzentrum der Stadt und des Landkreises Kassel</p>	<p>Die Bezeichnungsänderung ist eine Anpassung an die Überschrift und den Wortlaut im § 162 Hessisches Schulgesetz (HSchG)</p>
<p>einleitende Gesetzesbezüge: ...gemäß § 16 Abs,1 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) i.d.F. vom 30.05.1969 (GVBl. 1 S. 88) in Verbindung mit § 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl.) 1 S. 307) ...</p>	<p>--</p>	<p>Die einleitenden Gesetzesbezüge wurden entfernt.</p>
<p>§ 1 (1) Die Stadt- und Kreisbildstelle...</p>	<p>§ 1 (1) Das Medienzentrum...</p>	<p>Bezeichnungsänderung lt. § 162 HSchG</p>
<p>§ 1 (1) ...die Versorgung mit audiovisuellen Medien sicherzustellen</p>	<p>§ 1 (1)...die Bereitstellung von audiovisuellen, informations- und kommunikationstechnischen Medien und Hilfsmitteln für den Unterricht oder von deren Nutzungsrechten, die den Schulen vorübergehend überlassen werden, sowie die Förderung der Entwicklung der Mediennutzung in der Schule sicherzustellen</p>	<p>Textanpassung an § 162 (1) HSchG</p>
<p>§ 1 (2) ...Träger der Stadt- und Kreisbildstelle...</p>	<p>§ 1 (2)...Träger des Medienzentrums...</p>	<p>Bezeichnungsänderung lt. § 162 HSchG</p>
<p>§ 2 (1) Die Stadt- und kreisbildstelle Kassel ist in allen Fragen der audiovisuellen Medien beratend tätig. Sie übernimmt für die schulischen und außerschulischen Einrichtungen der Stadt und des Landkreises Kassel (mit Ausnahme der ehemaligen Kreise Wolfhagen und Hofgeismar) die Unterhaltung der audiovisuellen Geräte.</p>	<p>§ 2 (1) Das Medienzentrum übernimmt die Versorgung und Unterhaltung für die audiovisuellen, informations- und kommunikationstechnischen Medien und Hilfsmittel. Die Bereiche des § 158 HSchG liegen in der Verantwortung des Schulträgers der Schulen.</p>	<p>Anpassung an § 162 (1) HSchG.</p>
<p>§ 2 (2)...Ton- und Bildmaterial (Software) für das Stadtgebiet...</p>	<p>§ 2 (2)...audiovisuellen, informations- und kommunikationstechnischen Medien und Hilfsmitteln für den Unterricht oder von deren Nutzungsrechten für die</p>	<p>Bezeichnungsänderung lt. § 162 HSchG</p>

...ist Aufgabe der Stadt- und Kreisbildstelle Kassel	Stadt... ...ist Aufgabe des Medienzentrums	
§ 2 (3)...audiovisuellen Geräten / Ausstattung (Hardware) durch... ...hat die Stadt- und Kreisbildstelle...	§ 2 (3)...audiovisuellen informations- und kommunikationstechnischen Medien und Hilfsmitteln für den Unterricht oder von deren Nutzungsrechten und der Ausstattung durch die Schulträger (§ 158 HSchG) hat das Medienzentrum...	Bezeichnungsänderung lt. § 162 HSchG sowie Verweis auf § 158 HSchG als Grundlage für die Sachleistungen der Schulträger
--	§ 2 (4) neu	Informationsbedürfnis des LK-KS
§ 3 (1) Die vorhandenen Kreisbildstellen in den Städten Hofgeismar und Wolfhagen bleiben...	§ 3 (1) Die Medienzentren des Landkreises Kassel in Hofgeismar und in der Außenstelle in Wolfhagen bleiben...	Bezeichnungsänderung lt. § 162 HSchG sowie Berücksichtigung, dass in Wolfhagen nur noch eine Außenstelle des Medienzentrums vorhanden ist.
§ 3 (2)...Archive bleiben erhalten...	§ 3 (2) ..Archive dieser Medienzentren bleiben...	Konkretisierung
§ 4: Der alte Text wurde komplett gestrichen.	§ 4: neu: Die interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Medienzentrum und den Einrichtungen des Landkreises Kassel wird im Bereich des § 2 dieser Vereinbarung weiter ausgebaut.	Der alte Text wurde komplett gestrichen, da es keinen Zubringerdienst gibt. Dafür wurde der Wille nach verstärkter Zusammenarbeit eingefügt.
§ 5 (1)...Personalkosten, Sach- und sonstige Kosten... ...der Stadt- und Kreisbildstelle...	§5 (1)...die Personalkosten aller Personen, die Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung wahrnehmen, sowie die Sach- und sonstigen Kosten... ...des Medienzentrums...	Die Personalkosten wurden konkretisiert, da das Medienzentrum ein Teil des Sachgebiets -4022- ist und dort auch IT- Aufgaben anfallen, die nicht mit dem LK-KS abgerechnet werden.
§ 5 (2) – wurde verschoben zu § 5 (3) und § 5 (3) wurde verschoben zu § 5 (4)	§ 5 (2) neu: Die entstehenden Personalkosten im Bereich der Beamtenbesoldung werden neben den 2 % Gemeinkostenaufschlag mit einem prozentualen Aufschlag für die Versorgungsanteile und einer Pauschale für die Beihilfekosten berechnet. Hierfür ist die jeweils gültige Personalkostentabelle des Landes Hessen für die Ermittlung der Höhe des Versorgungsanteils einschließlich der	In der Vergangenheit gab es unterschiedliche Auffassungen darüber, ob Versorgungsbezüge in die Abrechnung aufgenommen werden dürfen. Hier wird die Berücksichtigung von Personalkosten im Bereich der Beamtenbesoldung geregelt. Die Formulierung ist einem Auszug aus dem VHS-Vertrag mit dem Landkreis entnommen.

	Beihilfepauschale (derzeit 53 % des Jahresdurchschnittswertes der jeweiligen Besoldungsgruppe) heranzuziehen.	
§ 5 (3) ...der Jahreserhebung des Landes über...	§ 5 (3)...der Jahreserhebung des Landes (01.11.) über... ...vergangenen Jahres (die Schülerzahl wird im Schullastenausgleich ausgewiesen).	Konkretisierung und im Klammertext ist die einheitliche Grundlage für die Schülerzahl festgelegt.
§ 5 (4)...(aufgerundet auf voll 1.000 Deutsche Mark)...	§ 5 (4)...(aufgerundet auf volle 1.000 €)...	Berücksichtigung der Währungsumstellung und
Der Spitzbetrag ist...	Der Restbetrag ist...	sprachliche Anpassung
§ 6 (1) Die öffentlich- rechtliche Vereinbarung tritt ab 01.01.1977 in Kraft; sie gilt bis zum 31.12.1987.	§ 6 (1) Diese öffentlich- rechtliche Vereinbarung wird nur vorbehaltlich zustimmender Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel und des Kreistages des Landkreises Kassel wirksam.	In Kraft treten und Kündigung wurde in § 6 (2) verschoben, neu in § 6 (1) ist der Vorbehalt der zustimmenden Beschlussfassung zur Wirksamkeit der öffentlich- rechtlichen Vereinbarung
§ 6 (2) wurde verschoben zu § 6 (3)	§ 6 (3)	Der Text der alten Ziffer 2 wurde nach Ziffer 3 verschoben. Dafür wurde als Ziffer 2 ein neuer Text eingefügt
--	§ 6 (2) neu: Die öffentlich- rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft; sie gilt bis zum 31. Dezember 2016. Die Laufzeit verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, sofern die Vereinbarung nicht gekündigt wurde. Die Kündigung muss dem Vereinbarungspartner spätestens am 15. Januar zugegangen sein; sie wird zum 31.12. des Jahres wirksam, in dem sie zugegangen ist.	In Kraft treten und Kündigung überarbeitet
§ 6 (3)	§ 6 (5) bisher unter § 6 (3)	
--	§ 6 (4) neu: Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ersetzt die seit dem 01. Januar 1977 geltende öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die Stadt- und Kreisbildstelle Kassel.	Es handelt sich nicht um eine Änderung, sondern um eine völlig neue Vereinbarung, mit der die alte, bislang existente Vereinbarung aufgehoben wird